

# Wegenutzungs- verfahren

Eine Handreichung  
zur Vergabe von  
Wegenutzungsrechten  
an Energieversorgungs-  
unternehmen



Zukunft beginnt zusammen

**e.dis**

# Inhalt

|                                                                                                            |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Einführung.....                                                                                            | 1  |
| Wie ist die Energieversorgung in Deutschland geregelt?.....                                                | 2  |
| Warum gibt es die Trennung von Netz und Vertrieb?.....                                                     | 3  |
| Welche Aufgaben haben Netzbetreiber? .....                                                                 | 4  |
| Was ist ein Wegenutzungsvertrag?.....                                                                      | 5  |
| Was regelt der Wegenutzungsvertrag?.....                                                                   | 6  |
| Wie sind die finanziellen Aspekte des Vertrags geregelt? .....                                             | 7  |
| Wie hoch ist die Konzessionsabgabe?.....                                                                   | 8  |
| Wie kann die Zahlung der Konzessionsabgabe praktisch erfolgen?.....                                        | 9  |
| Was ist ein Wegenutzungsverfahren? .....                                                                   | 10 |
| Ablauf und Abschluss eines Wegenutzungsvertrages I.....                                                    | 11 |
| Ablauf und Abschluss eines Wegenutzungsvertrages II .....                                                  | 12 |
| Wie sehen Kriterien für die Vergabe von Wegenutzungsverträgen aus? .....                                   | 19 |
| Was bedeutet es, wenn der Wegenutzungsvertrag für Strom oder Gas an einen anderen Netzbetreiber geht?..... | 20 |
| Kontakt .....                                                                                              | 21 |

# Einführung

Nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) schließen die Kommunen mit einem geeigneten Energieversorgungsunternehmen einen Wegenutzungsvertrag (häufig als Konzessionsvertrag bezeichnet). Dies geschieht in der Regel alle 20 Jahre.

Diese Handreichung soll Ihnen helfen, das Verfahren zum Abschluss eines solchen Vertrages durchzuführen, ohne dabei auf kostenintensive Beratungsleistungen angewiesen zu sein. Sie gibt Ihnen einen Überblick zu Wegenutzungsverträgen und Wegenutzungsverfahren und beantwortet häufige Fragen kommunaler Vertreter in diesem Zusammenhang.

Zudem wurde sie nach der derzeitigen Rechts- und Erkenntnislage sorgfältig erarbeitet und dient als informative Orientierungshilfe. Aufgrund der Komplexität und der Umstände des Einzelfalles wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.



## Wie ist die Energieversorgung in Deutschland geregelt?

In Deutschland gibt es auf dem Energiemarkt vielfältige Akteure. Verteilnetzbetreiber sind dabei von anderen Akteuren zu unterscheiden. Es gilt eine sogenannte Entflechtung der Energieversorgung. Sie basiert auf vier Säulen der Entflechtung: dem buchhalterischen, dem informatorischen, dem operationellen und dem rechtlichen Unbundling. Geregelt werden diese Unbundlingvorschriften im EnWG. Dort können sie im Detail nachgeschlagen werden. Das Unbundling basiert auf wesentlichen Zielen der Europäischen Union zur Einhaltung der Trennung zwischen dem Netz und dem Vertrieb, um einen Wettbewerb innerhalb des Energiemarktes zu ermöglichen.

Gemäß § 7 EnWG haben Verteilnetzbetreiber ab einer gewissen Kundenanzahl (>100.000 Kunden) hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung (Erzeugung und Vertrieb) zu sein.

So soll ein diskriminierungsfreier Zugang zur Infrastruktur für alle Kundinnen und Kunden ermöglicht werden. Betreiber von Energieinfrastruktur unterliegen hierbei der Kontrolle durch die Regulierungsbehörde, der Bundesnetzagentur (BNetzA).

### Trennung des Netzes von Erzeugung, Handel und Vertrieb



# Warum gibt es die Trennung von Netz und Vertrieb?

Energieverteilnetze sind natürliche Monopole. Um hier die volkswirtschaftlichen Konsequenzen zu regulieren, werden die Verteilnetzbetreiber von der Bundesnetzagentur bzw. den Landesregulierungsbehörden überwacht.

Das heißt, sie werden regelmäßig einer strengen Kostenprüfung unterzogen und bekommen im Ergebnis eine maximale jährliche Erlösobergrenze für 5 Jahre zugestanden. Diese Erlösobergrenze bildet die Grundlage für die Netznutzungsentgelte, die ein Netzbetreiber von den Lieferanten für die Bereitstellung der Energie durch sein Netz berechnet.

Die Netznutzungsentgelte betragen etwa 20 Prozent des Strom- und Gaspreises für den Endkunden. Hat ein Netzbetreiber höhere Kosten, soll er damit den Anreiz bekommen, effizienter zu werden und seine Kosten zu senken.

Alle Kunden im Konzessionsgebiet sind Netzkunden bei dem Netzbetreiber. Von welchem Lieferanten die Letztverbraucher Strom oder Gas beziehen ist davon unabhängig und kann von diesen frei gewählt werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, allen Lieferanten sein Netz diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.



# Welche Aufgaben haben Netzbetreiber?

Die Netzbetreiber sind zuständig für die Aufnahme und die Verteilung von Energie (Strom und Erdgas) unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Zu den Aufgaben gehören:

## Unsere Aufgaben



# Was ist ein Wegenutzungsvertrag?

Der Wegenutzungsvertrag (auch Konzessionsvertrag) ist ein Vertrag zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im kommunalen Gebiet gehören. Er wird höchstens für 20 Jahre abgeschlossen, § 46 (2), S. 1 EnWG.

## Inhalt eines Wegenutzungsvertrages

- **Wegerechtsklausel** (Recht des Versorgers zur Nutzung der öffentlich-gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze)
- **Pflicht zur Versorgung** (Anschluss, Zugang zum Netz)
- **Kostenaufteilungsklausel** (Regelung über Kostentragung und -aufteilung)
- **Klausel über Konzessionsabgaben**
- **Regelungen über die Ablösung des Wegerechts**
- **Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Netzbetreiber und Kommune**

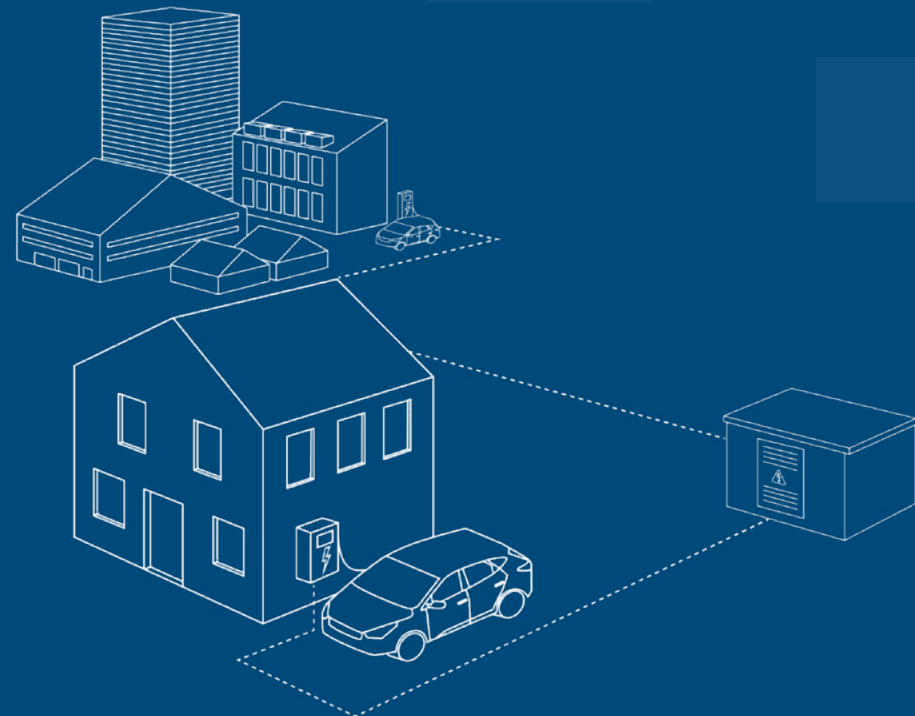


# Was regelt der Wegenutzungsvertrag?

Ziel eines Wegenutzungsvertrages ist es, zu regeln, wie durch den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung der Einwohnenden und Gewerbetreibenden im Gebiet der Kommune mit Energie gewährleistet werden kann.

Dementsprechend legt er allgemeine Aspekte, wie die Vertragsparteien, die Vertragsdauer, das Wegerecht und die generelle Zusammenarbeit zwischen Kommune und Energieversorgungsunternehmen fest.

Darüber hinaus definiert er spezifische Inhalte wie insbesondere die Zusammenarbeit bei Baumaßnahmen und damit einhergehende Kostenaufteilungen, Versorgungs- und Dokumentationspflichten des Energieversorgers sowie etwaige Rechtsnachfolgeregelungen und Regelungen zur Konzessionsabgabe.



## Wie sind die finanziellen Aspekte des Vertrags geregelt?



Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Kommune mit Energie dienen, entrichten.



Konzessionsabgaben sind in der vertraglich vereinbarten Höhe von dem Energieversorgungsunternehmen zu zahlen, dem das Wegerecht nach § 46 EnWG eingeräumt wurde.



Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht grundsätzlich auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages fort.





# Wie hoch ist die Konzessionsabgabe?

## KAV § 1 Anwendungsbereich - Kundendefinition



**Tarifkunden** im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 des EnWG beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife im Sinne dieser Verordnung.



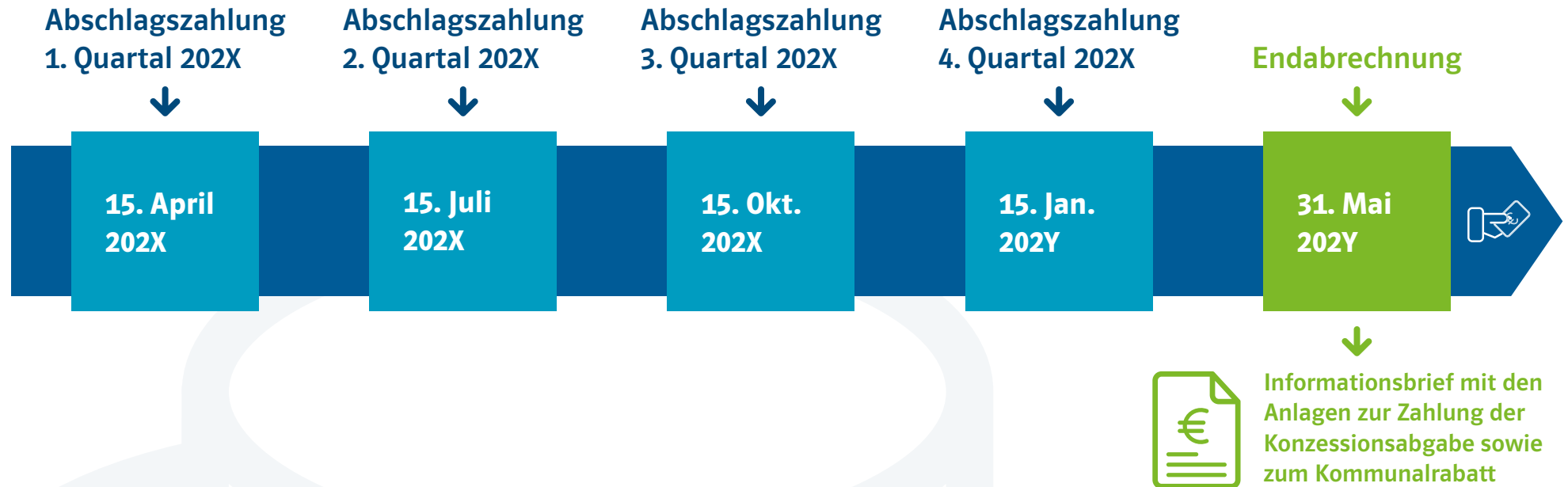
**Sondervertragskunden** im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind, bspw. Produktionsstätten, Supermärkte, Krankenhäuser usw.

## KAV § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben



Entsprechend der Kundendefinition ergeben sich Höchstbeträge je Kilowattstunde, die nicht überschritten werden dürfen. Eine Übersicht über die aktuell gültigen Beträge findet sich im § 2 der KAV.

## Wie kann die Zahlung der Konzessionsabgabe praktisch erfolgen?



### 5 Zahlungen pro Jahr

- 4 quartalsweise Abschlagszahlungen für laufendes Jahr
- 5. Zahlung zum 31.05. des darauffolgenden Jahres

# Was ist ein Wegenutzungsverfahren?

Damit Energieversorgungsunternehmen wie ein Strom- und Gasnetzbetreiber ihre Versorgungsaufgabe nach dem EnWG erfüllen können, ist die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern erforderlich. Die Kommune hat das Nutzungsrecht an ihren öffentlichen Verkehrswegen (= die Konzession) dazu durch einen **Wegenutzungsvertrag** zur Verfügung zu stellen. Er wird höchstens für 20 Jahre abgeschlossen. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) regelt das zulässige Entgelt für die Einräumung von Wegenutzungsrechten.

Läuft ein Wegenutzungsvertrag aus, ist die Kommune gem. § 46 EnWG verpflichtet, ein diskriminierungsfreies **Wegenutzungsverfahren** durchzuführen und einen neuen Wegenutzungsvertrag zu schließen. Die Kommune ist bei der Auswahl des Netzbetreibers den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet.

Grundsätzlich ist die Kommune verpflichtet, alle einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Energiewirtschafts- und Wettbewerbsrechts sowie kommunalrechtlicher Vorschriften insbesondere der Kommunalverfassung für das Bundesland zu beachten. So kann die Kommune die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes, transparentes, wettbewerbliches und ergebnisoffenes Auswahlverfahren wahren.



# Ablauf und Abschluss eines Wegenutzungsvertrages I



Ein Wegenutzungsverfahren beginnt spätestens drei Jahre vor Auslaufen des bestehenden Wegenutzungsvertrages. Die schematische Darstellung zeigt einen möglichen Verlauf eines solchen Verfahrens von der Datenherausgabe bis zur Vergabeentscheidung. Nachfolgend werden die Verfahrensschritte genauer erläutert.

# Ablauf und Abschluss eines Wegenutzungsvertrages II



## 0. Die Netzdatenabfrage

Die Netzdatenabfrage oder Datenherausgabe gem. § 46a EnWG räumt der Kommune spätestens drei Jahre vor Ablauf des aktuellen Wegenutzungsvertrages ein Recht zur Auskunft über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes von dem Netzbetreiber (Altkonzessionär) ein. Dazu zählen beispielsweise kalkulatorische Restwerte von Assets des Energieversorgungsunternehmens sowie Strukturdaten wie die Länge der Leitungen, die installierte Leistung oder die Anzahl der Entnahmestellen. Der Voraussetzung für die Datenherausgabe ist eine durch die Kommune zu unterzeichnende Vertraulichkeitsvereinbarung.

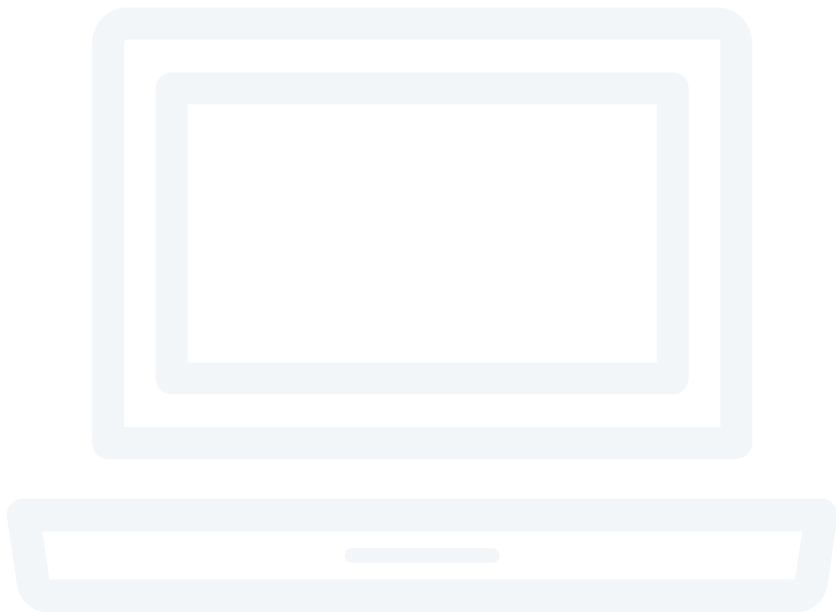
Ein Beispiel für eine Vertraulichkeitsvereinbarung findet sich im Leitfaden zu Konzessionsverfahren des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. auf Seite 12.



# 1. Bekanntmachung im Bundesanzeiger

Die Kommune muss gem. § 46 Abs. 3 EnWG das Ende des aktuellen Wegenutzungsvertrages spätestens zwei Jahre vor Vertragsende im Bundesanzeiger bekannt geben (Bekanntmachung). Eine Veröffentlichung auf Landes- oder kommunalen Portalen anderer Art ist nicht zulässig.

Ein Beispiel für eine Bekanntmachung findet sich im Leitfaden zu Konzessionsverfahren des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. auf Seite 11.



## 2. Interessenbekundung

Interessierte und qualifizierte Energieversorgungsunternehmen haben ab dem Datum der Bekanntmachung durch die Kommune im Bundesanzeiger mindestens drei Monate Zeit, ihr Interesse zu bekunden (Interessenbekundungsfrist). Das Interesse wird in der Regel schriftlich oder in Textform bekundet.

**HINWEIS:** Sollte sich nur ein Unternehmen für den Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages interessieren (dies wird regelmäßig der bisherige Wegenutzungsvertragspartner sein), kann der neue Wegenutzungsvertrag unmittelbar mit diesem Unternehmen verhandelt und abgeschlossen werden.“ (Veröffentlichung DStGB, S. 8 DSTGB Leitfaden doku163-konzessionen-2021.pdf)



### 3. Ein Interessent

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens (mindestens drei Monate nach Bekanntmachung) ist der Kommune in der Regel bekannt, wie viele interessierte Energieversorgungsunternehmen es für den ausgeschriebenen Wegenutzungsvertrag gibt. Wenn es nur einen Interessenten gibt (in der Regel der Altkonzessionär), kann die Kommune einen Wegenutzungsvertrag abschließen. In der Regel erhält die Kommune vom Bewerber einen Wegenutzungsvertrag als Angebot.

Im Leitfaden zu Konzessionsverfahren des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. auf Seite 17ff. findet sich sowohl ein Muster für den Bereich Strom als auch für Gas. Zu beachten ist, dass ein striktes Kopplungsverbot gilt: In den Wegenutzungsverträgen dürfen keine Sachverhalte geregelt werden, die nichts mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege zu tun haben.

Sofern die Gremien der Kommune entsprechend der Geschäftsordnung den Abschluss des Wegenutzungsvertrags mit dem Bewerber beschließen, so können die Vertragspartner den Vertrag unterzeichnen.

Die Vergabe ist anschließend durch die Kommune ebenfalls im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.



## 4. Mehrere Interessenten I

Sollte es mehr als einen Interessenten geben, wird das Verfahren etwas komplizierter. Haben mehrere Bieter ihr Interesse erklärt, muss auch hier die Kommune ein diskriminierungsfreies Wegenutzungsvergabeverfahren nach 46 EnWG durchführen. Hierfür sind im Groben folgende Prozessschritte umzusetzen:

### Festlegung der Auswahlkriterien durch die Kommune

1



Die Kommune beschließt in ihren kommunalen Gremien den Kriterienkatalog anhand dessen die Angebote der Bewerber bewertet werden und eine Auswahlentscheidung getroffen wird.

Die Kommune ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Absatz 1 EnWG verpflichtet, hat dementsprechend ihre Auswahlkriterien daran auszurichten.

### Erster Verfahrensbrief

2



Die Kommune versendet den ersten Verfahrensbrief an alle Bewerber und informiert über den Ablauf und die Anforderungen an das Verfahren.

Die Bewerber erhalten mit dem ersten Verfahrensbrief den Kriterienkatalog und ggf. eine Vorlage des Wegenutzungsvertrages.

### Erarbeitung der indikativen Angebote

3



Alle Bewerber erarbeiten in der von der Kommune vorgegebenen Frist die indikativen Angebote.

Die Bewerber können Bieterfragen und Rügen innerhalb der von der Kommune i.V.m. § 47 EnWG gesetzten Frist vorlegen.

### Bietergespräche

4



Auf der Grundlage der indikativen Angebote führt die Kommune mit allen Bewerbern separate, diskriminierungsfreie Bietergespräche durch.

### Zweiter Verfahrensbrief

5



Die Kommune versendet den zweiten Verfahrensbrief.

Alle Bewerber werden aufgefordert, in der von der Kommune vorgegebenen Frist die verbindlichen/finalen Angebote zu erarbeiten.

## 4. Mehrere Interessenten II

### Erarbeitung der finalen Angebote

6



Alle Bewerber erarbeiten in der von der Kommune vorgegeben Frist die finalen Angebote.

### Auswertung der vorliegenden Angebote

7



Die Kommune bewertet auf Grundlage des Kriterienkatalogs die finalen Angebote aller Bieter.

### Vergabeentscheidung

8



Die kommunalen Gremien treffen die Vergabeentscheidung auf Grundlage des Ergebnisses der Auswertung.

Der obsiegende Bieter und die unterlegenen Bieter werden informiert. Zweifelndie unterlegenen Bieter das Ergebnis an, haben sie ein Recht Rechtsverletzungen zu rügen sowie Akteneinsicht zu verlangen, um die Auswahlentscheidung nachvollziehen zu können.

Hier hat die Kommune die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten.

### Unterzeichnung des neuen Wegenutzungsvertrages

9



Hat kein unterlegener Bieter innerhalb der Rügefristen gemäß § 47 EnWG die Vergabeentscheidung angezweifelt, kann die Kommune den neuen Wegenutzungsvertrag mit dem obsiegenden Bieter unterzeichnen.

### Veröffentlichung des Neuabschlusses im Bundesanzeiger

10



# Wie sehen Kriterien für die Vergabe von Wegenutzungsverträgen aus?

## Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)

### § 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Versorgungs-  
sicherheit



Preis-  
günstigkeit



Verbraucher-  
freundlichkeit



Effizienz



Umwelt-  
verträglichkeit



Treibhausgas-  
neutralität



## Was bedeutet es, wenn der Wegenutzungsvertrag für Strom oder Gas an einen anderen Netzbetreiber geht?

Wenn die Vergabe an einen neuen Konzessionsnehmer (Netzbetreiber) rechtskräftig erfolgt ist, hat dies zunächst keine Auswirkungen auf die Versorgung mit Energie, da alle Wettbewerber auf derselben rechtlichen Grundlage arbeiten.

Allerdings muss nach einer Neuvergabe und vor dem tatsächlichen Netzübergang zwischen dem abgebenden und aufnehmenden Netzbetreiber ein technisches Entflechtungskonzept vereinbart und ein Kaufvertrag geschlossen werden. Dieser Prozess der Verhandlung und Übergabe kann längere Zeit in Anspruch nehmen.



# Kontakt

Sie haben noch Fragen zum Wegenutzungsverfahren?

Ihr Ansprechpartner bei E.DIS

**Thomas Lepel**

Referent Kommunalmanagement

+49 3361 70 2093

[thomas.lepel@e-dis.de](mailto:thomas.lepel@e-dis.de)



Zukunft beginnt zusammen

**e.dis**

